

Statements – Vorlesung Bankrecht

zur Lernkontrolle

Hinweis: Die Statements dienen Ihrer Lernkontrollen und können jeweils richtig oder falsch sein. Alle Statements lassen sich mit Hilfe der Vorlesungsfolien überprüfen.

Grundlagen allgemein

- 1) Kreditinstitute i.S.d. KWG vergeben nur Kredite.
- 2) § 32 KWG ist kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB.
- 3) Ein Geschäftsleiter darf sich hinsichtlich der Frage, ob eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich ist, auf die Aussage eines Rechtsanwalts vollständig verlassen.
- 4) Jede Bank ist automatisch einem staatlichen Einlagensicherungssystem angeschlossen.
- 5) Den Amtspflichten der BaFin-Mitarbeiter kommt gemäß § 4 IV FinDAG keine Drittwirkung zugunsten der Bankkunden/Anleger zu.
- 6) Das Trennbanksystem existiert nur in den USA.

Bankvertrag

- 7) Grund- und Rahmenvertrag jeder Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank ist stets ein allgemeiner Bankvertrag.

AGB-Banken

- 8) Die AGB-Banken dienen unter anderem der Ausgestaltung des nicht kodifizierten Bankrechts.
- 9) Banken sind prinzipiell zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber Privaten nur ausnahmsweise Auskunftspflichtig, etwa bei „offensichtlichen“ Markenverletzungen durch den Kontoinhaber.
- 10) Der Kunde einer Bank ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zur Aufrechnung berechtigt.
- 11) Der Nachweis des Erbrechts ist dem Kunden auch in anderer Form als durch Erbschein möglich.
- 12) Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten werden typischerweise durch Schweigen genehmigt.
- 13) Banken sind berechtigt, verursachergerecht Entgelte zu erheben, beispielsweise bei Ein- und Auszahlungen am Bankschalter.
- 14) Banken sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jederzeit zu kündigen.
- 15) Sparkassen und Postbanken sind in ihrem Recht zur Kündigung von Konten radikaler Parteien grundrechtlich (Artt. 3, 21 GG) eingeschränkt.

Grundlagen Kontorecht

- 16) Voneinander zu unterscheiden sind die Kontokorrentabrede gemäß §§ 355 ff. HGB und der Zahlungsdienstvertragsrahmenvertrag gemäß § 675f Abs. 2 BGB.
- 17) Mit Gutschrift eines Geldeingangs geht die Bank ein abstraktes Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB ein.
- 18) Die Funktionen des Kontokorrents (§§ 355 ff. HGB) sind: Vereinfachung, Sicherung, Vereinheitlichung und Kreditierung.
- 19) Mit Inrechnungstellung gemäß § 355 HGB werden die Einzelforderungen „gelähmt“ (= Verlust der Verfügbarkeit).
- 20) Beim Kontokorrent werden nach BGH-Rechtsprechung aus Vereinfachungsgründen die gegenseitigen Forderungen anteilig verrechnet (Mosaiktheorie) und nicht analog §§ 366 ff., 396 BGB getilgt.
- 21) Mit dem Saldoanerkenntnis entsteht eine neue Forderung, die an die Stelle der früheren Einzelforderungen tritt.
- 22) Ein Recht auf ein Girokonto existiert in Deutschland nicht.
- 23) Gläubiger können gemäß § 357 HGB die Pfändung des fälligen gegenwärtigen Guthabens (Zustellungssaldo) bewirken.
- 24) Die Begleichung von Geldschulden durch bargeldlose Zahlung setzt nach hM das Einverständnis des Gläubigers voraus.
- 25) Der Leistungserfolg und damit die Erfüllungswirkung tritt bei Buchgeld mit Eingang des Geldes bei der Empfängerbank ein.

Zahlungsdienstrecht

- 26) Als Deckungsverhältnis wird das Verhältnis zwischen Zahler und Zahlerbank, als Inkassoverhältnis die Beziehung zwischen den Zahlungsdienstleister und als Valutaverhältnis das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger bezeichnet.
- 27) Der Zahlungsauftrag gemäß § 675f IV 2 BGB enthält sowohl eine Weisung gemäß § 665 BGB als auch eine Zahlungsautorisierung gemäß § 675j I BGB.
- 28) Eine Überweisung ist jederzeit widerruflich.
- 29) Bei verspätetem Eingang des Zahlungsbetrags bei der Empfängerbank ist der Zahler berechtigt, die Erstattung des gesamten Betrages zu verlangen.
- 30) Die Zahlerbank muss sich etwaige Fehler von Zwischenbanken bei der Zahlungsausführung zurechnen lassen und kann anschließend bei der verantwortlichen Zwischenbank Regress nehmen.
- 31) Das allgemeine Leistungsstörungsrecht (§§ 280 ff. BGB) wird von den §§ 675u, 675y BGB vollständig verdrängt.
- 32) Banken sind zum Kontonummer-Namensvergleich verpflichtet.
- 33) Der Zahlungsempfänger kann eine Gutschrift auch bei bestehender Valutaschuld zurückweisen, etwa dann, wenn der Zahlungsbetrag auf ein debitorisches Konto einget.
- 34) Der Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen erfolgt auch nach neuem Recht in den Leistungsbeziehungen.

Grundlagen Haftung im Zahlungsdienstrecht

- 35) Ein Zahlungsinstrument setzt stets die Verwendung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals (etwa TAN) voraus.
- 36) Die Haftung des Zahlers gemäß § 675v BGB setzt in allen Tatbeständen Verschulden voraus.
- 37) Der von der Rspr. zum Kartenverkehr entwickelte Anscheinsbeweis ist auch im Online-Banking anwendbar.
- 38) Der von der Rspr. im Zahlungsdienstrecht entwickelte Anscheinsbeweis wird durch § 675w S. 4 BGB nicht ausgeschlossen.

Lastschriftverkehr

- 39) Das Lastschriftmandat ist ein Doppeltatbestand aus Ermächtigung des Gläubigers zum Lastschrifteinzug und Weisung der Zahlstelle zur Zahlungsausführung.
- 40) Der Schuldner ist befugt, jederzeit eine Lastschrift zurückzuweisen und von seiner Bank Erstattung des Zahlungsbetrags zu verlangen.
- 41) SEPA-Lastschriftmandate können stets in AGB begründet werden.
- 42) Bei SEPA-Lastschriften tritt Erfüllung stets mit Einlösung auf dem Schuldnerkonto ein.
- 43) Lastschriften werden im Interbankenverhältnis nach bereicherungsrechtlichen Regeln zurückgegeben.
- 44) Im Lastschriftverkehr wird bei fehlendem Zahlungsauftrag der Bereicherungsausgleich zwischen Zahler und Schuldner gemäß § 675x BGB durchgeführt.

Debitkarte

- 45) Händler sind verpflichtet, Debitkarten so wie Bargeld anzunehmen. Das Vertragsunternehmen und Bank (Acquirer) schließen hierzu einen Vertrag zugunsten des Karteninhabers gemäß § 328 BGB.
- 46) Zahlungsaufträge, die mittels Debitkarte erteilt wurden, können widerrufen werden.
- 47) Die Zahlung mittels Debitkarte führt stets zu einer garantierten Zahlung im Vollzugsverhältnis.

Kreditkartenverfahren

- 48) Das Kreditkartenunternehmen ist nur zur Zahlung an den Gläubiger verpflichtet, wenn es die Forderung aus dem Valutaverhältnis geprüft und als berechtigt bestätigt hat.
- 49) Der Zahlungsauftrag des Karteninhabers ist auch im Kreditkartenverkehr stets unwiderruflich.
- 50) Kreditkartenunternehmen sind befugt, das Risiko des Kartenmissbrauchs über AGB an das Vertragsunternehmen weiterzugeben.
- 51) Mit dem Emissionsvertrag zwischen Kreditkartenunternehmen und Karteninhaber wird zugleich ein Verbraucherkreditvertrag begründet.

Kreditrecht

- 52) Zahlungs- und Haftungskredite sind danach abzugrenzen, ob zugunsten des Kreditnehmers eine Überlassung von Kapital für eine begrenzte Zeit stattfindet.
- 53) Nach ständiger Rechtsprechung sind neben dem Zins auch laufzeitunabhängige Einmalgebühren zulässig.
- 54) Kreditvermittler sind stets Dritte gemäß § 123 II BGB.
- 55) Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung i.S.d. § 138 I BGB liegt nur vor, wenn der effektive Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um 100 % übersteigt.

Außergeschäftsraumrecht

- 56) Auch Existenzgründer sind Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- 57) Das Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt stets nach spätestens 12 Monaten und 14 Tagen.

Verbraucherkredit

- 58) Die GbR ist trotz ihrer Rechtsfähigkeit Verbraucher, wenn sie der Verwaltung eigenen Vermögens dient.
- 59) Bei einer „0 %-Finanzierung“ liegt kein entgeltlicher Darlehensvertrag i.S.d. § 488 BGB vor.
- 60) Die qualifizierte Schriftform des § 492 II BGB gilt auch für spätere Änderungsvereinbarungen.
- 61) Prinzipiell kann die Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrages wegen Nichtbeachtung der Schriftform auch durch weisungsgemäße Auszahlung der Valuta an einen Dritten geheilt werden.
- 62) Beim Verbraucherdarlehensvertrag beträgt die Widerrufsfrist voraussetzungslos stets 14 Tage nach Vertragsschluss.
- 63) Das Widerrufsrecht ist übertragbar, wenn zugleich der daraus folgende Rückgewähranspruch übertragen wird.
- 64) Das Widerrufsrecht steht bei mehreren Darlehensnehmern jedem Kreditnehmer selbständig zu.

Verbundenes Geschäft

- 65) Ein verbundenes Geschäft i.S.d. § 358 BGB wird nur dann unwiderleglich vermutet, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung finanziert.
- 66) Zu den Rechtsfolgen des Widerrufs gehört es, dass der Verbraucher den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises mit dem Anspruch des Kreditgebers auf Rückzahlung des Kredits verrechnen kann.